

V o r r e d e.

Freilich sind dessen Aeußerungen über die Verschlossenheit der Archive eben so wenig, als über das Urim und Thumim der Archivarien *) und den für die Aufklärung der Geschichte daraus entspringenden Nachtheil ganz ungegründet. Selbst dies Beispiel wird lehren, wie nachtheilig einem Hofe die alzu grosse Zurückhaltung unschädlicher Archivschätze werden könnte. Aber aus welchem vernünftigen Grunde kann und muß man, bey dem Mangel öffentlich bekannter Nachrichten auf die Nichtexistenz gewisser Dinge schliessen? So rasch schloß in der That Carpzov nicht, als er das Privilegium de non evocando auch von der Appellationsfreiheit verstand! Gab ihm dieser Mangel irgend ein Recht, die Asche eines der würdigsten Regenten zu entehren, ihn und seine trefflichen Rätthe als Unwissende oder niedrige Schmeichler zu schildern? Verdienten ihre Behauptungen nicht mehr

*) Hist. Magaz. II. B. 4. St. S. 640.